

- nach Verabschiedung von Wirtschaftsplänen die Beträge, die den jeweiligen Wirtschaftsplänen entsprechen, wobei die Höhe und Fälligkeiten der jeweiligen Beiträge durch die Liquiditätsplanung konkretisiert werden.

5.5.3 Darüber hinaus ist jeder Gesellschafter auf erstes Anfordern der Geschäftsführung verpflichtet, finanzielle Beiträge zu leisten, soweit die abgeschlossenen Verträge und die erreichten Fälligkeiten dies erfordern. Eine endgültige Abrechnung der jeweiligen Leistungen erfolgt auf Grundlage der Schlussrechnungen.

5.6 Die Aufteilung der Finanzierungsbeiträge entsprechend der Beteiligungsquoten beruht auf der Annahme, dass die zu errichtenden Baukörper grundsätzlich in einer einheitlichen Funktionalität und Qualität (im Folgenden: „Grundniveau“) ausgeführt werden (im Folgenden: „Grundleistung“). Zur Grundleistung gehören insbesondere die Errichtung der Rohbauten, Arbeiten und Planungen an Fassade, Fenster, Dach und Wand, Tragwerk, Gründung, Brandschutz, Gebäudetechnik und Gebäudephysik (mit Ausnahme des KSM), Außenbeleuchtungen. Des Weiteren gehören zu den Grundleistungen die gemeinsamen Planungsleistungen, soweit diese sich nicht explizit auf Sonderleistungen beziehen, die Projektsteuerung, die Herstellung der Sicherheit auf der Baustelle sowie Maßnahmen der Erschließung.

5.6.1 Die Gesellschafter sind sich bewusst, dass es in Einzelfällen bei jedem Gesellschafter Sonderwünsche in Bezug auf Funktionalität und/ oder Qualität geben kann, die sich nur auf Gebäudeteile eines Gesellschafters auswirken und bei denen die Aufteilung der Kosten nach Beteiligungsquoten unbillig wäre. ~~Dies gilt insbesondere, aber nicht abschließend bezüglich nutzerspezifischer Inneneinrichtung, Betriebsvorrichtungen, für die Kosten des Abrisses ab Unterkante letzte Sohle, der Entsorgung bestehender Gebäude sowie der Errichtung der Außenanlagen.~~ Da das einheitliche Grundniveau der Ausführung mangels planerischer Ermittlung derzeit nur abstrakt beschrieben werden kann, verpflichten sich die Gesellschafter, dem Umstand solcher Leistungen, die über das Grundniveau hinausgehen (im Folgenden: „Sonderleistungen“) im Rahmen der Planung und Vergabe Rechnung zu tragen und Sonderleistungen selbst und durch die beauftragten Planer und Projektsteuerer nachzuhalten und diesen Vertrag bei Bedarf ggfs. anzupassen. Für etwaige Sonderleistungen sind im Rahmen der Vergabe separate Kostenvoranschläge einzuholen und Kosten auszuweisen. Die Leistung von Finanzierungsbeiträgen für Sonderleistungen erfolgt nicht nach der Beteiligungsquote, sondern ausschließlich (100 %) durch den Gesellschafter, den es angeht, es sei denn, die Gesellschafter passen diesen Vertrag durch Beschluss der Gesellschafterversammlung entsprechend an.

5.6.2 Sonderleistungen sind dabei insbesondere die nutzerspezifischen Inneneinrichtungen und Innenausstattungen der vom jeweiligen Gesellschafter genutzten Gebäu-

**Formatiert:** Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,5 cm, Tabstopps: 1,5 cm, Listentabstopp + Nicht an 3 cm

deteile. Dazu gehören insbesondere, aber nicht abschließend: Mobiliar, feste Einbauten wie Teeküchen oder Einbauschränke und weitere Raumausstattungen, Boden- und Wandoberflächen, IT-Ausstattung, Archivausstattung (einschließlich Archivtechnik), Museumsgestaltung. Des Weiteren sind Sonderleistungen der Abriss bestehender Gebäude ab Unterkante letzte Sohle sowie die Entsorgung bestehender Gebäude. Für die Stadt Köln sind Sonderleistungen die technische Gebäudeausstattung und der Brandschutz für das KSM, der Übergang von neu zu errichtenden Gebäuden zum Römisch-Germanischen Museum und die Anbindung an das Römische Hafentor. Unter der Voraussetzung, dass alle Flächen, die als Platz- und Straßenflächen dienen werden, sich nach Grundstückstauschen (Ziffer 2.2) und Vereinbarung eines Erbbaurechts (Ziffer 3.2) auf Grundstücken der Stadt Köln befinden, ist die Errichtung der Außenanlagen außerdem Sonderleistung des Gesellschafters Stadt Köln. Sonderleistungen schließen jeweils die entsprechenden Planungsleistungen ein. Des Weiteren sind Sonderleistungen der Hohen Domkirche sämtliche vorbereitenden Maßnahmen, die für die Vereinbarung eines Erbbaurechts notwendig sind (ohne die Kosten der Vereinbarung selbst).

- 5.6.3 Die für die Gesellschafter verbindliche Einordnung einer Leistung als „Grundleistung“ oder „Sonderleistung“ obliegt grundsätzlich dem Lenkungskreis gemäß Ziffer 10.7.3, soweit nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag bereits eine Zuordnung erfolgt ist. Dies gilt ebenso, wenn sich im Laufe des Projekts herausstellt, dass Sonderleistungen aus Effizienzgründen, insbesondere im Hinblick auf entstehende Kosten, als Grundleistungen eingeordnet werden sollten. Kann dieser der Lenkungskreis im Rahmen der entsprechenden Beschlussfassung keine Einigung erzielen, ist die Gesellschafterversammlung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Lenkungskreises oder im Verhinderungsfalle durch ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihren oder seinen Stellvertreter unverzüglich anzurufen. Erzielt auch die Gesellschafterversammlung innerhalb von vier (4) Wochen keine Einigung, so kann jeder Gesellschafter die Entscheidung durch einen Schiedsgutachter gegenüber dem anderen Gesellschafter verlangen, der die Zuordnung zu den „Grund- oder Sonderleistungen“ in diesem Sinne sowie die daraus folgende Kostenlast im Sinne des § 317 BGB verbindlich festlegen soll (im Folgenden: „Schiedsgutachterverlangen“). Über die Person des Schiedsgutachters sollen sich die Gesellschafter binnen zwei (2) Wochen nach Zugang des Schiedsgutachterverlangens einigen. Einigen sich die Gesellschafter nicht, so entscheidet auf Antrag eines Gesellschafters, der innerhalb von weiteren zwei (2) Wochen zu stellen ist, der Präsident der Industrie- und Handelskammer Köln verbindlich über die Person des Schiedsgutachters. Der Schiedsgutachter soll neben der Bestimmung in der Sache auch über die Tragung seiner Kosten aufgrund analoger Anwendung des § 91 ZPO verbindlich bestimmen. Den schriftlichen Spruch des ausgewählten Schiedsgutachters erkennen beide Gesellschafter unanfechtbar und verbindlich an.

- 14.6 Ausgehend vom Wirtschaftsplan sind von der Geschäftsführung regelmäßige Mittelzu- und abflussplanungen (Liquiditätsplanungen) zu erstellen.

## 15. Jahresabschluss und Lagebericht

- 15.1 Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich vorzulegen. Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personenbezogen als auch individualisiert aus.
- 15.2 Der Prüfungsbericht ist dem Lenkungskreis und der Gesellschafterversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Der Geschäftsführung ist vor Zuleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 15.3 Die Stadt Köln kann von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des städtischen Gesamtabschlusses nach § 116 GO NRW erfordert und die Gesellschafter haben das Recht, jederzeit eine Kassen-, Buch und Betriebsprüfung durchzuführen.

## 16. Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen ist entsprechend anzuwenden.

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Textkörper-Einzug 1

## ~~46-17.~~ Vertragsdauer und Kündigung; Auseinandersetzung

~~46-417.1~~ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

~~46-217.2~~ Dieser Vertrag endet, wenn die geplanten Bauvorhaben beider Gesellschafter fertiggestellt und an die Gesellschafter übergeben wurden und sämtliche Ansprüche gegen Dritte aus Gewährleistung oder sonstige Ansprüche an die Gesellschafter zur eigenständigen Weiterverfolgung abgetreten sind.